

Satzung der Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen Waldgemeinschaft Wehr und Öflingen.

Sein Bereich umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Wehr.

Der Vereinssitz ist 79664 Wehr.

Er übt die Tätigkeit, nach Anerkennung durch die Forstbehörde, in der Rechtsform einer Forstbetriebsgemeinschaft (§ 18 BWaldG) und eines Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb (§ 22 BGB) aus.

§ 2

Aufgaben und Tätigkeit

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinsame, besitzübergreifende und nachhaltige Bewirtschaftung der im Eigentum seiner Mitglieder stehenden Waldparzellen vorzunehmen.
2. Zu den Aufgaben des Vereins zählen im Einzelnen:
 - a) gemeinschaftliche Durchführung eines einheitlichen, für die Wälder der Waldgemeinschaft aufzustellenden, Betriebsplanes;
 - b) die Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserung und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Waldschutzes;
 - c) Bau und Unterhaltung von Wegen;
 - d) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und Holzbringung;
 - e) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten;
 - f) Absatz und Verarbeitung des Holzes, soweit eine solche Verarbeitung im Bereich der Forstwirtschaft liegt;
 - g) Werbung und Verwertung sonstiger Walderzeugnisse;
 - h) organisatorische und verrechnungstechnische Abwicklung, insbesondere beim Einsatz von Arbeitern und Unternehmern;
 - i) Antragstellung und Abrechnung von forstlichen Fördermitteln;
 - j) Vermittlung von Flächentausch oder –kauf zur Strukturverbesserung

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Eigentümer bzw. Besitzer von Waldparzellen sind, soweit diese im Bereich des Vereins liegen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer Beitrittserklärung und durch Annahme dieser Erklärung durch den Vorstand erworben.
3. Bis zu einer Frist von acht Wochen nach Beitrittserklärung werden die zu betreuenden Flächen bewertet. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der Waldbewertungsrichtlinie für Baden-Württemberg.
4. Bis zu einer Frist von acht Wochen nach Beitrittserklärung ist ein Wirtschaftsüberlassungsvertrag (siehe Anlage) für die unter § 3(3) im Eigentum/Besitz des beitretenden Mitglieds stehende, zu betreuende Fläche abzuschließen. Diese Fläche ist nach Gemarkung, Flurstücksnummer sowie deren Größe aufzuführen.
5. Die Geschäftsführung des Vereins führt ein Flächenbuch (Mitgliederverzeichnis), in dem die Mitglieder mit ihren Verrechnungsanteilen aufgeführt sind. Die Verrechnungsanteile bestimmen sich aus dem Verhältnis der Waldeigentumsfläche zur Gesamtfläche und aus dem Bestandeswert zum Gesamtwert aller im Verein zusammengeführter Waldparzellen. Auf dieser Grundlage wird eine jährliche Ausschüttung berechnet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist erst nach Kündigung möglich. Eine Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach Beitritt gekündigt werden. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden.
2. Die nach Beendigung der Mitgliedschaft und nach Kündigung des Wirtschaftsüberlassungsvertrags wegfallenden Flächen werden erneut bewertet. Der zwischen Anfangs- und Endbewertung entstehende Wertzuwachs wird durch das ausscheidende Mitglied an den Verein bezahlt. Eine zwischen Anfangs- und Endbewertung entstehende Wertminderung wird durch den Verein an das Mitglied bezahlt. Dieser Rückzahlungsbetrag vermindert sich um die in diesem Zeitraum erhaltenen Ausschüttungen.
3. Die Rückzahlung einer Wertminderung nach § 4(2) erfolgt spätestens drei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen, seine Tätigkeiten in Anspruch zu nehmen und daraus Nutzen zu ziehen, im Rahmen der satzungsgemäßen Möglichkeiten an den Entscheidungen des Vereins mitzuwirken und bei Wahlen von Funktionsträgern zu kandidieren.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck zu fördern und die Satzung sowie Beschlüsse des Vereins zu respektieren.
3. Das Recht der Eigentümer, ihre Waldparzellen zu veräußern, zu vererben oder zu belasten, bleibt von der Mitgliedschaft im Verein unberührt, wenn der bisherige Eigentümer nicht gekündigt hat und der neue Eigentümer Mitglied der Waldgemeinschaft wird. Ansonsten kann der bisherige Eigentümer erst mit Wirksamwerden der Kündigung seiner Mitgliedschaft seine Waldfläche veräußern.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Geschäftsführer.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins und für alle Maßnahmen zuständig, die nicht durch Satzung oder besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Eigentümer bzw. Besitzer oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Ein abwesendes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, durch den Ehegatten oder durch Verwandte bis zum 2. Grade vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor der Versammlung beim Versammlungsleiter vorzulegen.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

5. Über diese Aufgabe hinaus beschließt sie über:
- a) die Satzung und eine Änderung der Satzung; hierzu sind zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich;
 - b) den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Höhe aufzunehmender Darlehen;
 - d) die Höhe der Ausschüttung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt;
 - e) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Waldgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes;
 - f) die Höhe einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand, Geschäftsführer oder Rechnungsführer;
 - g) den Erwerb, die Veräußerung sowie eine Verpachtung und sonstige Nutzung von einzelnen Grundstücken seitens der Waldgemeinschaft sowie des übrigen Gemeinschaftsvermögens;
 - h) Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse;
 - i) Vollmachten für vertretene Anteile.

Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel vier Wochen oder mehr betragen. +

§ 8

Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins und alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Im Übrigen ist der Vorstand für folgende Aufgaben verantwortlich. Mit Ausnahme der Punkte „e)“ und „f)“ können diese Aufgaben im Rahmen einer Geschäftsordnung an den Geschäftsführer übertragen werden.
 - a) Führung bzw. Anlage des Flächenbuches;
 - b) Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes;
 - c) Erstellung des Tätigkeitsberichtes und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung;
 - d) Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens und Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen;
 - e) Überwachung der Dienstführung des Geschäftsführers;

- f) den Abschluss eines Vertrages über die Beratung und Betreuung mit dem zuständigen Forstamt;
 - g) die Anstellung von sonstigen Arbeits- und Dienstkräften;
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem 1. und 2. Stellvertreter. Darüber hinaus kann der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu zwei Beiräte erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Ist eine Ersatzwahl erforderlich, so erfolgt dieselbe für den Rest der laufenden Wahlperiode.
 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Die Mitglieder des Vorstandes sind in gesonderten Wahlgängen jeweils einzeln zu wählen, es sei denn, die Mitgliederversammlung fasst insoweit für die Wahl einen gesonderten Beschluss.
Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Bare Auslagen sind zu ersetzen. Für die Führung des Flächenbuches kann eine besondere Vergütung festgesetzt und gezahlt werden.
 6. Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel zwei Wochen oder mehr betragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender – anwesend sind.
 7. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. Stellvertreters, bei dessen Abwesenheit die des 2. Stellvertreters den Ausschlag.
 8. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Ort und Tag der Sitzung;
 - b) Name des Vorsitzenden und der übrigen Anwesenden;
 - c) Tagesordnung;
 - d) Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Haushalts- und Kassenwesen

1. Die Mitgliederversammlung hat zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen und zu beschließen.
2. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Ausschüttung

Von der Waldgemeinschaft wird eine gemeinschaftliche Kasse geführt. Mögliche jährliche Überschüsse werden, soweit sie nicht zur Ansammlung einer Rücklage verwendet werden, an die Eigentümer als Ausschüttung ausbezahlt.

§ 11 Finanzierung und Haftung

1. Die Waldgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben, soweit sie nicht durch staatliche Zuwendungen gedeckt werden, durch eigene Erlöse.
2. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Zeichnungsbefugnisse und Rechnungslegung

1. Die Geschäftsordnung regelt die Zeichnungsbefugnisse im Bargeld- und Bankverkehr sowie die Kassenordnung (Einnahme- und Ausgabeanordnungen).
2. Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres Rechnung zu legen und diese den von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfern vorzulegen.
3. Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung vor.

§ 13

Geschäftsführer

1. Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins kann die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB wählen.
2. Als Geschäftsführer kann auch eine Person gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
3. Der Geschäftsführer handelt nach den Weisungen des Vorstandes und wickelt die laufenden Geschäfte zur Durchführung der satzungsgemäßen und von der Mitgliederversammlung durch Richtlinien festgelegten Aufgaben ab, insbesondere

die mit der Wirtschaftsführung in den gemeinschaftlich zu bewirtschaftenden Waldparzellen verbundenen Maßnahmen.

4. Zu allen ordentlichen Vorstandssitzungen soll der Geschäftsführer eingeladen werden. Er hat beratende Stimme.

§ 14

Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Vollversammlung darüber Bericht zu erstatten. Ergänzungswahl und Wiederwahl sind zulässig.

§ 15

Geschäftsordnung

Mitgliederversammlung und Vorstand können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand erlässt für die Tätigkeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung, die seine Befugnisse beschreibt. Darin ist festzustellen, dass der Geschäftsführer für die Abwicklung laufender Geschäfte und dabei bis zu einer Grenze der einzugehenden finanziellen Verpflichtung für den Verein vertretungsbefugt ist.

§ 16

Stellung zur unteren Forstbehörde

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Waldgemeinschaft mit der unteren Forstbehörde zusammen.
2. Zu allen ordentlichen Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen soll ein Vertreter der unteren Forstbehörde eingeladen werden. Er hat beratende Stimme.

§ 17

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Waldgemeinschaft an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder nach Abzug aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen.

§ 18

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht in Bad Säckingen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Vollversammlung vom 14. Mai 2007 in Wehr beschlossen

Unterschriften der Gründungsmitglieder: